

S a t z u n g

über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds.GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds.GVB1. S. 323), und des 9 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds.GVB1. S. 31), geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des 5. Gesetzes zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11. April 1986 (Nds.GVB1. S. 103), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 9. Februar 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, um das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird in der Stadt Osterholz-Scharmbeck der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind alle

- Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr
- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen nicht mehr als 3 m beträgt.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend. Stammumfang und Abstand zwischen den Stämmen werden in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen

- Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien,
- Nadelbäume mit Ausnahme von Eiben,
- Pappeln.

(3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch

- für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind,
- für Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung,

auch wenn sonst die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder eine Ausnahme vom Schutz nach Abs. 2 vorläge.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihr weiteres Wachstum zu gefährden oder ihre Gestalt zu verändern.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronentraufenbereich), insbesondere durch

- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen und anderen Stoffen, soweit dies geeignet ist, den Wurzelbereich zu stören, hierzu zählt auch die Anlage von Silagen,
- d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwenden von Bioziden, außer von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassener Präparate entsprechend den für forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Flächen erlassenen Anwendungsbestimmungen,
- f) das Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronentraufenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Absatz 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn gegen ein Absterben der Bäume Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Regelungen der DIN 18920 getroffen wurden.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind erlaubt.

Absatz 2 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - ein Baum einen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsablauf unterbindet oder über das zumutbare Maß hinaus erschwert,
 - von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr können ohne förmliche Ausnahme getroffen werden. Sie sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

- Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen, für Maßnahmen zum Zwecke der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost sowie für Zwecke der allgemeinen Ver- und Entsorgung von Wohngebieten können auf die Gesamtmaßnahme bezogene Befreiungen nach Abs. 2 erteilt werden. Diese Befreiungen sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (2) Eine beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Vor Entscheidungen über Widersprüche gegen Bescheide im Sinne von Absatz 2 sowie über den Gesundheitszustand eines Baumes ist grundsätzlich die Ansicht mindestens eines forstwissenschaftlichen Sachverständigen (z.B. der Landwirtschaftskammer) einzuholen.
- (4) § 31 Baugesetzbuch - Ausnahmen und Befreiungen - bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7

Verwertung von Bäumen durch landwirtschaftliche Betriebe für den Eigenbedarf

- (1) Landwirtschaftliche Betriebe können in der freien Natur und auf ihren Hofstellen wachsende Bäume bis zu einem Stammumfang von 2,50 m - gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden - im Rahmen ihrer Betriebsführung für den unmittelbaren Eigenbedarf verwerten, falls für jeden so verwerteten Baum - soweit er dem sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 3 unterfällt - ein Baum gleicher Art mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm am gleichen Standort oder in unmittelbarer Nähe nachgepflanzt oder als natürlicher Neuaufwuchs nachgewiesen wird.
- (2) Die als Ersatzpflanzung oder Neuaufwuchs angegebenen Bäume fallen auch schon unter die Schutzvorschriften dieser Satzung, bis der Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 erreicht ist. Sie sind der landwirtschaftlichen Verwertung gemäß Abs. 1 bis dahin entzogen.

- (3) Die Verwertung von Bäumen, die dem § 3 Abs. 1 unterfallen und die geplante Ersatzmaßnahme sind der Stadt mindestens einen Monat vorher nachweislich anzuzeigen. Über die Verwertung solcher Bäume kann zwischen dem Landwirt und der Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen werden, die die Verwertung, die Ersatzmaßnahmen und weitere Einzelheiten regelt.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Stadt kann die entsprechenden Maßnahmen anordnen, insbesondere kann sie den Ort der Ersatzpflanzung, die Anzahl, Art und Größe der zu pflanzenden Bäume bestimmen.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 auf ihre Kosten ergreift.

§ 10

Pflegemaßnahmen

Hängt die Erfüllung des Schutzzwecks gemäß § 1 dieser Satzung von der Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen ab, die der Eigentümer selbst nicht durchzuführen braucht, so hat er es zu dulden, wenn an geschützten Bäumen die Stadt diese Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführt.

§ 11

Kennzeichnung geschützter Bäume

Die Stadt kann nach den Bestimmungen dieser Satzung geschützte Bäume kennzeichnen. Der Eigentümer hat die Kennzeichnung zu dulden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Ausnahme/Befreiung oder Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt.
 - Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
 - eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 letzter Satz unterläßt,
 - entgegen § 7 Abs. 1 keine Ersatzpflanzung vornimmt bzw. keinen Nachweis über einen natürlichen Neuaufwuchs führt
- oder
- eine Anzeige nach § 7 Abs. 3 unterläßt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 09.02.1988

Schlüter
Bürgermeister

Mackenberg
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Osterholz am 03.03.1988

Erläuterungen zur Baumschutzsatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck

1. Zu § 1 - Schutzzweck

Drei Hauptnutzungsformen kennzeichnen das Stadtgebiet Osterholz-Scharmbeck im wesentlichen:

- Landwirtschaft/Forstwirtschaft
- Siedlung/Gewerbe
- Erholung.

Diese Funktionen werden ausgeübt in den zwei landschaftsräumlichen Bereichen

- Hammeniederung mit dem Schwerpunkt Landwirtschaft
- Osterholzer Geest/Geesthang.

Hammeniederung

Die östlich an den Kernstadtbereich anschließende Hammeniederung mit den Siedlungskomplexen Neuenfelde, Altenbrück, Ahrensfelde, Altendamm, Teufelsmoor und Niedersandhausen in ihrer größtenteils noch historischen Form stellt sich als weiträumige Ebene dar. Die Feuchtigkeit dieses Gebietes läßt im wesentlichen nur Grünlandnutzung zu.

In der Ebene verstreut liegen trockengelegte Restmoorflächen, welche überwiegend birkenbuschbewachsen sind. Auffälliger Baumbestand findet sich nur in unmittelbarer Nähe von Gebäuden und Gebäudegruppen als sogenannte Hofgehölze und entlang der die Ebene durchschneidenden Straßenflächen. Dieser, bezogen auf die Gesamtfläche relativ geringe Baumbestand ist jedoch von Wichtigkeit. Die Weite der Landschaft wird besonders erfahrbar durch die eingestreuten Hofgehölze auf den Werten mit ihrer Fernwirkung.

Osterholzer Geest/Geesthang

Auf der Geest und am Geesthang liegt der Kernstadtbereich von Osten weithin über die Niederung der Hamme hinweg sichtbar.

Die Kernstadt ist typisch für Siedlungen dieser Größenordnung geprägt durch Einzelhausbebauung mit den dazugehörigen Gartenflächen. Der hier vorhandene Bewuchs prägt das Erscheinungsbild der Stadt.

Um diesen Siedlungskern verstreut liegen die Ortschaften, die teilweise noch die historische Siedlungsstruktur der Geesthaufendörfer erkennen lassen. Sie sind umgeben von aus Einfamilienhäusern bestehenden Siedlungssplittern. Die alten Ortslagen und Ortsränder sind größtenteils geprägt durch alten Baumbestand.

Die beschriebenen Siedlungsräume sind in flachwellige Geestflächen eingebettet. Diese Flächen werden mit Ausnahme meist nährstoffärmerer Waldstandorte als Ackerflächen genutzt. Feldgehölze als räumliche Gliederungselemente sind mit Ausnahme der zum Teil alleebestandenem Verkehrsverbindungen nur in relativ geringer Anzahl vorhanden.

Dies gilt nicht für den Bereich Freußenbüttel, Westerbeck, Heilshorn. Wegen der hier auftretenden Staunässeflächen wechseln hier Ackerflächen häufig kleinräumig mit Grünlandflächen. Dadurch bedingt zeigt sich ein durch Gehölzgruppen, kleinflächigen Waldbestand und Heckenreste stark gegliedertes vielfältiges Landschaftsbild.

Durchzogen werden diese Geestflächen von den Niederungen der Geestbäche (Schönebecker Aue, Drepte, Scharmbecker Bach, Giehler Bach, Wienbeek u.a.). Auch in diesen Niederungsbereichen herrscht Grünlandnutzung vor. Die vielgestaltige Reliefausprägung, die zum Teil sehr kleinräumig angeordneten Baumbestände und Heckenstrukturen und die mäandrierenden, teilweise noch gehölzbestandenen Bachläufe ergeben ein vielfältiges Landschaftsbild mit ständig wechselnden Raumausbildungen.

Das Bild dieser Landschaftsräume sowie das grüengeprägte Erscheinungsbild der Kernstadt und die Gestalt der alten Ortslagen sollen bewahrt, die neuen Siedlungsbereiche eingegliedert werden. Hiervon ist letztlich die Qualität der **Ausübung der vorgenannten Nutzungsfunktionen durch die** Bewohner dieser Region abhängig. **Hierauf auszurichten ist die Entwicklungsplanung** der Stadt. In diesen Rahmen paßt sich die Satzung der Stadt ein, indem sie ein Gestaltungselement der Landschaft und der Siedlungsräume, den Baum, schützt.

Die in der Vergangenheit festzustellenden strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft sind nicht spurlos am ursprünglichen Landschaftsbild vorübergegangen. Die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen hat zum Verschwinden von Feldgehölzen und Einzelbäumen geführt. In den Siedlungsräumen ist insbesondere der Bestand an Großbäumen durch die Anlegung neuer bzw. durch den Ausbau bestehender Verkehrsflächen betroffen. Die fortschreitende Besiedlungsdichte hat zu weiteren Verlusten geführt.

Funktionen des Baumes

Bäume sind außerordentlich wichtig für den Naturhaushalt. Sie sind Sauerstoffproduzenten (150 m Blattfläche produzieren den jährlichen Sauerstoffbedarf für einen Menschen). Bäume wirken darüber hinaus als Staubfilter. Über die Verdunstung der aufgenommenen Feuchtigkeit wirken sie als Klimafaktor. Sie wirken als Windschutz und verhindern Erosionen. Bäume verbrauchen Kohlendioxyd, schützen als Schattenspender vor intensiver ultravioletter Strahlung. Sie halten mit ihren Wurzeln das Oberflächenwasser.

Neben diesen ökologischen Funktionen setzen Bäume, insbesondere Großbäume, aus städtebaulicher, landschaftsplanerischer Sicht Akzente.

Sie gliedern räumlich nicht nur die freie Landschaft, sondern auch den bebauten Innenbereich. Besonders Großbäume bieten sich als Identifikationsmerkmale an, da sie Baugebieten ihr eigenes Gesicht geben, zu ihrer Unverwechselbarkeit beitragen. Nicht unterschätzt werden sollte die besonders Laubbäumen in rein städtischen Bereichen

eigene Funktion, als ein Stück Naturerinnerung den Wechsel der Jahreszeiten erlebbar werden zu lassen.

2. Zu § 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der Schutz der Satzung soll sich nur auf Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 1 m erstrecken. Hieraus folgt, daß nur ältere, größere Bäume geschützt sind, die bereits ihre Umgebung optisch prägen und die unter Ziffer 1 genannten Funktionen in ganz besonderer Weise ausfüllen.

Der Bestand dieser Bäume und damit der genannten Funktionen soll in den bebauten Innenbereichen sowohl der Kernstadt als auch der Ortslagen erhalten werden. Hierbei kommt den ortsbild- und ortsscharakterprägenden Eigenschaften von Großbäumen neben ihren in dichtbebauten Bereichen wichtigen Auswirkungen auf das Kleinklima große Bedeutung zu, die es gerade im Interesse einer ortstypischen Weiterentwicklung zu erhalten gilt.

Der Großbaumbestand ist jedoch für die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereiche von zumindest gleich hoher Bedeutung. Prägende Einzelbäume und Baumgruppen sind neben Hecken die Faktoren, die Landschaft gliedern und beleben, räumliche Wirkungen schaffen. Erst diese Wirkungen sind es, die den Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft ausmachen. Ohne den "Gliederungsfaktor Baum" würde das Landschaftsbild der Stadt, insbesondere im Bereich der Osterholzer Geest (s. Ziffer 1), ausgeräumt und öde wirken. Auch eine Unterschutzstellung des Baumbestandes in der Hammeniederung ist notwendig, um die genannten landschaftsbezogenen Funktionen hofnaher Gehölze zu erhalten. Eine Ausgrenzung dieser Bereiche ist wegen ihrer Streuung über die gesamte Niederung nicht möglich.

Der dargelegte Schutzzweck ist daher nicht nur auf die bebauten Teile des Stadtgebietes zu beschränken, sondern ist für das gesamte Stadtgebiet von Bedeutung. Hier zwischen bebauten Innenbereichen und der "freien Landschaft" in der Weise zu unterscheiden, daß die Baumschutzsatzung nur Geltung im Kernstadtbereich findet, würde eine Ungleichbehandlung des insgesamt als schützenswert erkannten Großbaumbestandes im Stadtgebiet Osterholz-Scharmbeck bedeuten.

3. Zu § 3 - Sachlicher Geltungsbereich

Die Richtlinien zur Verbesserung des Landschafts- und Grünschlutzes in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 24. September 1980 sehen im § 3 den Baumschutz in Bebauungsplänen wie folgt vor:

"1. Sind in dem Gebiet eines aufzustellenden Bebauungsplanes

a) Bäume mit einem Stammumfang von über 50 cm

b) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, sofern diese in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen stehen,

vorhanden und sollen nach dem Abwägungsergebnis hinsichtlich dieser Bäume keine Festsetzungen nach § 2 getroffen werden, ist dies zu begründen. Der Stammumfang nach Absatz 1 wird jeweils einen Meter über dem Erdboden am Stamm gemessen.

2. Keine Festsetzungen nach § 2 werden getroffen für
 - a) Obstbäume, die **zum Zweck des Ernteertrags gepflanzt wurden, ausgenommen Schalenobstbäume,**
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen."

Danach ist die Verwaltung gehalten, im Bebauungsplan schon diese aufgrund ihres Stammumfanges relativ kleinwüchsigen Bäume und Baumgruppen durch Festsetzungen in ihrem Bestand zu sichern, sofern städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Die Baumschutzsatzung dagegen bezieht sich in erster Linie auf den Schutz von tatsächlichen Großbäumen und Gruppen derartiger Bäume. 1 m Stammumfang bzw. 0,80 m bei Baumgruppen setzt bereits einen relativ großgewachsenen älteren Baum voraus. Derartige Stammumfänge werden von kleinwüchsigen Bäumen, wie z. B. der Eberesche, nur recht selten erreicht, was diese von vornherein aus dem Schutzbereich der Satzung ausgrenzt. Es wird in diesem Zusammenhang auf Ziffer 7 dieser Begründung hingewiesen. Geschützt sind also nur Großbäume, die aufgrund ihrer Abmessungen gerade besonders prägend wirken und deren Kronenvolumen die klimatischen und physikalischen Funktionen des Baumes in hervorragender Weise erfüllen. Eine Buche oder Linde dieser Kategorie kann bei guter Wasserversorgung bis 500 Liter am Tag verdunsten und damit im Sommer der Umgebung eine Wärmemenge von 3.000 kcal entziehen, was auch ohne Meßgeräte als kühles Lüftchen spürbar wird. Dies können kleinwüchsige Bäume und Jungbäume aufgrund ihres geringeren Kronenvolumens nicht leisten. Sie können auch die optischen Funktionen innerhalb des Stadt- und Landschaftsbildes nicht in gleicher Weise erfüllen. Gerade Großbäume sind also diesbezüglich als besonders wichtig einzustufen.

Leider ist es aber auch gerade wieder diese Baumkategorie, die auf die Veränderungen ihrer Umwelt besonders empfindlich reagiert. Wegen des vermehrten Bedarfs an Siedlungsflächen und Verkehrsflächen mußten gerade diese Bäume in den vergangenen 25 bis 30 Jahren vermehrt weichen. Neuanpflanzungen beschränkten sich im wesentlichen auf kleinwüchsige Koniferen. Auch nachdem hier ein gewisses Umdenken bei Teilen der Bevölkerung festzustellen ist und auch die öffentlichen Verwaltungen vermehrt dazu übergehen, bei Neuanpflanzungen (Laub-) Großbäume zu berücksichtigen, werden diese erst in den nächsten Jahrzehnten die gewünschten Funktionen erfüllen können. Von daher gilt es, in erster Linie den noch vorhandenen Großbaumbestand zu sichern und zu erhalten.

Ausgenommen werden jedoch Nadelbäume. Nadelbäume sind für diesen hiesigen Bereich historisch nicht typisch. Ursprünglich war ein durchgehender Laubbaumbewuchs

festzustellen. Hiervon sind nur wenige Mischwälder, insbesondere der Stoteler Wald, übriggeblieben, denen von daher ganz besondere Bedeutung zukommt. Um 1810 wurde damit begonnen, die vorhandenen Heideflächen mit Nadelgehölzen aufzuforsten. Auch Neuanpflanzungen in den Gärten der Siedlungsbereiche haben sich in der zurückliegenden Zeit in erster Linie auf Nadelgehölze bezogen. - Der Schutz der Satzung soll sich jedoch auf einen für den hiesigen Bereich einstmals typischen, aber inzwischen wegen seiner Umweltempfindlichkeit und des großen Holzwertes seltenen Nadelbaum, Eibe, beziehen.

Pappeln als besonders schnellwüchsige und kurzlebige Gehölze sollen gleichfalls nicht als schützenswert eingestuft werden. Ausgenommen sind auch alle Bäume innerhalb eines Waldes bzw. die als Naturdenkmal oder per Landschaftsschutzverordnung/Naturschutzverordnung geschützten Bäume, da hier die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes oder des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bzw. der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen greifen.

Die Schutzbestimmungen sollen jedoch auch auf Bäume anwendbar sein, die **an sich nicht die Kriterien der Baumschutzverordnung erfüllen, sofern sie** in Bebauungsplänen ausdrücklich festgesetzt sind; ihre Bedeutung also aus städtebaulicher Sicht anerkannt wurde.

Auch aufgrund dieser Satzung vorgesehene Ersatzpflanzungen sollen den Schutzvorschriften unterliegen, um zu vermeiden, daß zwar gepflanzt, aber anschließend umgehend wieder gerodet wird.

4. Zu § 4 - Verbotene Maßnahmen

Der Schutz von Baumbeständen kann nur in der Weise erreicht werden, daß diese Bäume vor bestimmten schädigenden Handlungen geschützt werden. Es soll erreicht werden, daß diese Bäume ihr typisches Alter erreichen können.

Auch in Zukunft sollen Pflegeschnitte, Ausastungen etc. im Rahmen des üblichen erlaubt sein. Schnitte, die letztlich das charakteristische Aussehen eines Baumes beseitigen, die die typische Kronenform beeinträchtigen oder das weitere Wachstum verhindern, sind nicht erlaubt, da hierdurch dem Schutzzweck der Satzung entgegengearbeitet wird.

Als besonders schädigend sind in der Regel Beeinflussungen des Wurzelbereiches von Bäumen einzustufen. Entsprechende schädigende Handlungen werden in Absatz 2 des § 4 beispielhaft aufgeführt.

Der Wurzelbereich eines Baumes kann nie den geeigneten Standort für Silagen abgeben. Hier sind immer Schädigungen für den Baum zu befürchten. Gärfutter ist ein durch Säuerung haltbar gemachtes Viehfutter. Gärstaft entsteht mit dem Einsetzen der Säuerung durch Aufschluß der Pflanzenzellen. Die Gär- und Preßsaftmenge ist um so größer, je wasserreicher das Siliergut, je stärker der Preßdruck und je zerkleinerter das Füllgut ist. Somit entsteht bei jeder Gärfutterbereitung Silosickersaft (Preßsaft und Gärstaft) unterschiedlich großer Mengen, der durch seine Beschaffenheit (Säuregrad, organische Verschmutzung u. a.) bei Eindringen in den Wurzelbereich auch Großbäume nachhaltig schädigt (Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Hannover, Landbauaußenstelle Osterholz vom 15.01.1987).

Die Landbauaußenstelle hat weiter zur Frage der Toxizität von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Herbiziden, gegenüber Bäumen Stellung genommen. Wenn der Landwirt ordnungsgemäß die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft geprüften und zugelassenen Präparate auf der Zielfläche Acker- oder Grünland einsetzt, sind bisher keine Schäden aufgetreten. Der Begriff ordnungsgemäß beinhaltet z. B. kein Überschreiten der in der Gebrauchsanweisung aufgezeigten Präparatmenge je ha und/oder keine Abdrift von blattaktiven Präparaten auf grüne Blätter. Die Anwendung von Mitteln entsprechend der jedem Präparat beigefügten Gebrauchsanweisung ist unproblematisch, sofern es sich um von der Biologischen Bundesanstalt geprüfte und zugelassene Präparate handelt. Die Bundesanstalt ist das zentrale Institut, welches über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 entscheidet. Eine Zulassung darf nur erfolgen, wenn die Prüfung des Schutzmittels ergibt, daß das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser und keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

Die Anwendung von Bioziden wird von **den betroffenen Landwirten als unabdingbar erachtet und ist letztlich auch der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zuzurechnen.**

5. Zu § 5 - Ausnahmen und Befreiungen

Die in der Satzung vorgesehenen Ausnahmen sollen vor allem das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wahren und darauf Rücksicht nehmen, daß die Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Grundgesetz nicht grenzenlos ist. So kann also das Vorhandensein eines geschützten Baumes in einer Baulücke nicht dazu führen, daß dieser an sich bebaubare Bereich nicht mehr bebaut werden kann. Sollte der Schutz von Bäumen dazu führen, daß ein Landwirt seine Flächen nicht mehr ordnungsgemäß oder nur unter wesentlichen Schwierigkeiten bewirtschaften kann, so besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß sogenannte Naßsilagen ohne Maßnahmen, die ein Eindringen der Sickersäfte in den Boden verhindern, nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zugeordnet werden können. Bauliche Maßnahmen, die verhindern, daß derartige Sickersäfte in den Boden gelangen, sind in der Regel Befestigungen, die im Kronenbereich dieser Bäume nur im Wege einer Ausnahme zulässig sind, falls anderweitig, in zumutbarer Nähe zu den Stallungen, derartige Plätze nicht angelegt werden können.

Es ist weiter möglich, einen geschützten Baum ohne weiteres zu fällen, wenn dies unaufschiebbar ist, da eine akute Gefahr von ihm ausgeht. In der Praxis wird dies immer dann der Fall sein, wenn der Baum infolge plötzlich auftretender äußerer Einflüsse (Sturm) in seiner Standsicherheit bedroht ist bzw. Teile der Krone heraus zu brechen drohen.

Für Maßnahmen im Bereich von elektrischen Freileitungen sind generelle Befreiungen für den jeweiligen Leitungsbereich vorzusehen, um hier das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Im übrigen können sich Ansprüche auf Befreiungen nicht auf das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz gründen. Es handelt sich bei Baumschutzsatzungen um öffentliches, im Interesse der Allgemeinheit liegendes Recht, dem der Vorrang vor den nur die Interessen eines einzelnen Bürgers schützenden Nachbarrechtsvorschriften gebührt (vergleiche Lehmann, Kommentar zum Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz, 3. Auflage 1977, Seite 17). Im übrigen müßte der Nachbar den Baum, stünde er auf seinem Grundstück, ebenfalls dulden. Zudem besteht nach dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz ein Anspruch auf ein Zurückschneiden und eine Beseitigung eines Baumes nur während fünf Jahre nach Überschreiten der abstandsgerechten Höhe eines Baumes. Bäume, die 1 m Stammumfang aufweisen, haben in aller Regel diesen Zeitraum bereits hinter sich gelassen, so daß auch nach dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz ein Beseitigungsanspruch nicht bestünde.

6. Zu § 6 - Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

Das Antragsverfahren soll möglichst einfach sein. Deshalb wird nur für den Ausnahmefall die Vorlage eines Lageplanes vorgesehen. Darüber hinaus kann die Stadt auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 Niedersächsisches Noturschutzgesetz im Falle von Gesamtbefreiungen, d. h. im Falle der Notwendigkeit des Fällens eines geschützten Baumes Ersatzpflanzungen verlangen. Wird eine Befreiung für eine an sich gemäß § 4 als schädigend eingestufte Handlung im Wege der Ausnahme von der Stadt genehmigt, so kann sie Maßnahmen fordern, die den Erhalt des betroffenen Baumes dennoch gewährleisten. So ist es z. B. möglich, falls Baumaßnahmen in direktem Anschluß zum Wurzelbereich eines Baumes oder im Wurzelbereich eines Baumes vorgesehen sind, hier Wurzelvorhänge etc. zu fordern.

7. Zu § 7 - Verwertung von Bäumen durch landwirtschaftliche Betriebe für den Eigenbedarf

Die Verfügbarkeit des eigenen Baumbestandes wird von den Landwirten für unabdingbar erachtet. Im Rahmen der ersten Auslegung des Entwurfes der Baumschutzsatzung vom 16. Dezember 1986 haben rd. 300 Personen Bedenken dahingehend erhoben, daß es den Landwirten auch in Zukunft möglich sein muß, den ihnen gehörenden Baumbestand im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Betriebsführung zu verwerten. Dies gehört offensichtlich seit Jahrhunderten zur Wirtschaftsweise der hiesigen Höfe. Im Bewußtsein der Landwirte kommt dem Baum neben seiner ökologischen Bedeutung auch eine nicht zu unterschätzende ökonomische Bedeutung zu. Dieses Bewußtsein hat letztlich dazu geführt, daß Landwirte zwar den Baum als Wirtschaftsgut nutzen, gleichzeitig jedoch verwertete Bäume durch Neuanpflanzungen ersetzen und so einen Ausgleich schaffen. Der überwiegende Anteil des heute auf den einzelnen landwirtschaftlichen Hofstellen festzustellenden Baumbestandes und ein Teil des Bestandes in der freien Landschaft ist auf diese Wirtschaftsweise zurückzuführen. Sie wird offensichtlich von der überwiegenden Anzahl der Landwirte noch heute betrieben. Es muß jedoch festgestellt werden, daß dennoch insgesamt gesehen, nicht zuletzt auch durch Flurbereinigungen, die Zusammenlegung von Feldern, eine Vielzahl markanter Einzelbäume weichen mußte, ohne daß hierfür Ersatz geschaffen wurde. Unter diesem Aspekt ist - bezogen auf die in

den Ziffern 1 und 2 dieser Begründung geschilderte Bedeutung von Großbäumen, insbesondere auch in der freien Landschaft die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung auch auf die Außenbereiche grundsätzlich richtig. Festzustehen ist jedoch auch, daß eine Verwertung dieses Baumbestandes, zumindest von großen Teilen der Landwirte entsprechend der traditionellen Wirtschaftsweise weiterhin betrieben wird und als Teil der Existenzsicherung dieser Betriebe anzusehen ist. Diesem Anspruch der Landwirte kann gegenüber dem Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz des auch im Außenbereich in seinen Funktionen bedeutsamen Großbaumbestandes stattgegeben werden, wenn sichergestellt ist, daß für jeden verwerteten Baum zumindest ein neuer Baum an gleicher Stelle gepflanzt bzw. natürlich aufwachsen darf, der die Funktionen des verwerteten Baumes dann letztlich übernimmt. Auf diese Weise läßt sich das gegenwärtige Landschaftsbild gleichfalls auf Dauer erhalten, der Baumbestand wird verjüngt und gleichzeitig wird den Landwirten eine Nutzung ermöglicht.

Sicherzustellen ist jedoch in jedem Fall, daß auch dieser Verwertung nicht diejenigen Bäume unterliegen, die aufgrund ihres Alters und ihrer Ausmaße von ganz besonders hervorgehobener Bedeutung für das Landschaftsbild sind. Die Zeit des Hauptzuwachses beträgt bei Eichen 300 Jahre und bei Buchen 150 Jahre. In dieser Zeit haben die Bäume einen Durchmesser von 80 bis 90 cm und damit einen Stammumfang von ca. 2,50 m erreicht. Bäume dieses Umfanges sollten in jedem Falle erhalten werden. Bezogen auf eine durchschnittliche Gesamtlebenserwartung von 1000 Jahren bei Eichen und 600 Jahren bei Buchen (Auskunft Staatliches Forstamt) besteht noch eine umfangreiche Lebenserwartung. Ein Baum mit derartigen Ausmaßen ist in der freien Landschaft - bezogen auf den in § 1 genannten Satzungszweck - auch durch Ersatzpflanzungen nicht zu ersetzen.

Im Falle der Verwertung eines an sich unter den Schutz dieser Satzung fallenden Baumes kann der Landwirt wählen, ob er am gleichen Standort oder in unmittelbarer Nähe eine Neuanpflanzung vornimmt oder einen hier bereits vorhandenen Baum, der natürlich aufgewachsen ist, als Ersatz angibt. Ersatzpflanzung oder Neuaufwuchs genießen dann automatisch den Schutz des verwerteten Baumes, bis der Stammumfang von 1 m erreicht ist. Damit soll gewährleistet werden, daß Ersatzpflanzungen, bevor sie die Funktionen des verwerteten Baumes im vollen Umfang erfüllen können, wieder beseitigt werden. Als Ersatzpflanzung bzw. Neuaufwuchs wird ein Baum von 15 cm Stammumfang für angemessen erachtet, da diese "Jungbäume" bereits mit rd. 3 m Höhe **ein gewisses Maß erreicht haben. Gleichzeitig ihr Anwuchs auch ohne besondere Pflege noch unproblematisch ist.**

Zum Verfahren ist anzumerken, daß der Landwirt lediglich verpflichtet ist, die Verwertung eines eigentlich geschützten Baumes der Verwaltung anzuzeigen. Diese wird dann an Ort und Stelle den Vorgang überprüfen und die Ersatzmaßnahme bzw. den hierfür angegebenen Neuaufwuchs kartieren. Den Landwirten ist es aber auch möglich, sofern langfristig geplant werden kann, die zu verwertenden Bäume und die Ersatzmaßnahmen für einen längeren Zeitraum anzugeben.

8. Zu § 8 - Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Hier wird dem Bauherrn von vornherein auferlegt, im Falle eines Vorhabens, das geschützte Bäume betreffen kann, einen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung bei der Stadt zu stellen.

9 Zu § 9 - Folgenbeseitigung

Nach § 28 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz können vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Ersatzpflanzungen verlangt werden. Hiermit wird vermieden, daß derjenige, der einen Baum widerrechtlich beseitigt, lediglich eine Ordnungswidrigkeit begeht und dieser Eingriff nicht ausgeglichen wird. Er wäre darüber hinaus demgegenüber besser gestellt, der eine förmliche Befreiung beantragt und im Rahmen dieses Verfahrens Ersatzmaßnahmen auferlegt bekäme.

10. Zu § 10 - Pflegemaßnahmen

Besondere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung von geschützten Bäumen können vom Eigentümer selbst nicht gefordert werden, wenn diese Maßnahmen nicht auf ein schädigendes Verhalten zurückzuführen sind.

Hierfür gibt es nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Es ist jedoch nach § 29 Niedersächsisches Naturschutzgesetz möglich, den Eigentümer zu verpflichten, daß er entsprechende Maßnahmen duldet.

11. Zu § 11 - Kennzeichnung von geschützten Bäumen

Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 sowie Neuanpflanzungen gemäß § 7 und als Ausgleich bezeichneter Neuaufwuchs sind aufgrund ihres Stammumfangs nicht als dem Geltungsbereich unterfallende Bäume von vornherein erkennbar. Sie werden den Umfang von einem Meter, der den Schutzbereich generell kennzeichnet, erst nach Jahren erreichen. Um hier den Schutzstatus für jeden offensichtlich zu machen, wird der Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt, geschützte Bäume zu kennzeichnen.

12. Zu § 12 - Ordnungswidrigkeiten

§ 64 Niedersächsisches Naturschutzgesetz ist für gemeindliche Satzungen nicht anwendbar. Es wurde deshalb auf den § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung zurückgegriffen. Je nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Ordnungswidrigkeit kann **eine Geldbuße bis zu 5.000,- DM festgesetzt werden.**